



# GEMEINDE LEHRE

## Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.12.2019 unter dem Aktenzeichen 20 - 15 - 00 / 014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 02. Januar bis 14. Januar 2020**

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Information (Erdgeschoss, Zimmer 15) des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung 2020 wird darüber hinaus ab dem 02. Januar 2020 auf der Internetseite der Gemeinde Lehre unter folgendem Link:

**[gemeinde-lehre.de/verwaltung-politik/gemeinderecht/fachbereich 20](http://gemeinde-lehre.de/verwaltung-politik/gemeinderecht/fachbereich_20)**

einzusehen sein.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister

  
Andreas Busch



Ausgehängt am: 02.01.2020

Abzunehmen am: 15.01.2020

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.802.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.670.000 €
	Nachrichtlich <i>Überschuss</i> = 132.300 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.769.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.341.700 €
	Nachrichtlich <i>Überschuss</i> = 427.600 €	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	888.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.081.100 €
	<i>Saldo -4.192.300 €</i>	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.192.300 €
2.4	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	796.800 €
	<i>Saldo -3.395.500 €</i>	

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.192.300 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
Grundsteuer A 450 v. H.
- b) für bebaute Grundstücke  
Grundsteuer B 440 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

380 v. H.

**§ 6**

- 1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
- 3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
- 4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 3 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, 26.09.2019

Der Bürgermeister

gez. Busch

(DS)

Andreas Busch